

## **BStGer SK.2010.33 vom 5. Mai 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2010.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2010.33)

FR: TPF SK.2010.33 du 5 mai 2011

IT: TPF SK.2010.33 del 5 maggio 2011

### **Regeste**

Mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 und Ziff. 2 lit. b und c BetmG).

### **Erwägungen**

#### **E. 28**

April 2004 wurde diese Überwachung aufgehoben (cl. 93 pag. 4691 f.). Der Präsident der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts stimmte mit Entscheidung vom 23. März 2009 der Verwendung von Zufallsfunden aus dieser Über-

- 4 - wachung gegen den Beschuldigten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BÜPF zu (cl. 29 pag. 9.2.442 ff.), was dessen Verteidiger am 16. April 2009 mitgeteilt wurde (cl. 29 pag. 9.2.451 ff.). C. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen stellte am 29. August 2003 beim Präsidenten der Anklagekammer St. Gallen wegen Verdachts gegen unbekannte Täterschaft auf qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Antrag auf Bewilligung einer technischen Überwachung von Lagerräumen in V. (Video-Überwachung ohne Ton von Zugang und Vorplatz). Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe aufgrund einer anonymen Information der Verdacht, dass in der dortigen Lagerhalle im 1. Stock in einer Indoor-Anlage Cannabis produziert werde. Der Hinweis auf die Hells Angels erscheine plausibel, weil diese im Nebengebäude eine Disco betreiben und sich daher im Areal auskennen würden und auch Kontakte zu den übrigen Grundeigentümern hätten; zudem seien einzelne Hells Angels-Mitglieder wegen Haschischhandel vorbestraft (cl. 103 pag. 7994 f.; vgl. auch Amtsberichte der Kantonspolizei St. Gallen vom 30. September 2003 [cl. 103 pag. 7762 und 7763]). Der Antrag wurde mit Entscheidung vom 1. September 2003 genehmigt (cl. 103 pag. 7991). D. Am 7. Mai 2004 ersuchte die Staatsanwaltschaft St. Gallen um Vereinigung ihres gegen B. und Mitbeschuldigte geführten Verfahrens wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz mit dem bei der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren (cl. 103 pag. 7757 = cl. 78 pag. 58). Mit Verfügung vom 24. Mai 2004 vereinigte die Bundesanwaltschaft gestützt auf Art. 18 Abs. 2 BStP das kantonale Verfahren mit dem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen diverse Mitglieder der Hells Angels, darunter A., wegen Verdachts der Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) und weiterer Delikte in der Hand der Bundesbehörden (cl. 78 pag. 59). E. A. befand sich vom 28. April 2004 bis zum 12. Mai 2004, mithin 15 Tage, in Untersuchungshaft (cl. 80 pag. 313 f., 316, 349 ff., 354, 357). F. Das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt eröffnete am 18. April 2005 eine Voruntersuchung gegen diverse Mitglieder der Hells Angels, darunter A., und zwar gegen diesen „wegen Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation und Freiheitsberaubung (strafbare Vorbereitungshandlungen)“ (cl. 1 pag. 1.0.20-23). Mit Verfügung vom 15. September 2008 dehnte es die Voruntersuchung gegen A. auf den

Verdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz aus (cl. 27 pag. 1.0.663 f.).

- 5 - G. Das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt schloss die Voruntersuchung mit Verfügung vom 6. Mai 2010 (cl. 38 pag. 24.0.1 ff.) und erstattete seinen Schlussbericht vom 7. Mai 2010 an die Bundesanwaltschaft (cl. 38 pag. 24.0.5 ff.). H. Mit Verfügung vom 29. Dezember 2010 stellte die Bundesanwaltschaft das Verfahren gegen A. bezüglich der Vorwürfe der Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation und der versuchten Freiheitsberaubung, evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Freiheitsberaubung, ein (cl. 133 pag. 3.3.5.0 ff., 3.3.5.30; cl. 146 pag. 146.140.1 ff.). Die beschlagnahmten Waffen einschliesslich Zubehör, Bestandteile und Munition übergab sie dem Statthalteramt des Bezirks U. zur weiteren Entscheidung (cl. 133 pag. 3.3.5.30; cl. 146 pag. 146.510.8). Die Beschlagnahme über folgende bei A. sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte (vgl. cl. 134 pag. 8.3.1) wurde fortgeführt: 1 Motorrad Harley-Davidson FLSTF Fat Boy, VIN-Nr. 2; Bargeld im Betrag von Fr. 39'975.05; 1 Minigrip-Beutel mit Cannabis, Gewicht ca. 0,5 Gramm (cl. 146 pag. 146.510.7 f.). Die Kosten des eingestellten Verfahrensteils – einschliesslich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers – wurden von der Bundesanwaltschaft mit Verfügungen vom 24. Februar 2011 geregelt (cl. 146 pag. 146.710.16 ff., 146.721.2 ff.). Diese Verfügungen blieben unangefochten. I. Die Bundesanwaltschaft erhob am 24. Dezember 2010 beim Bundesstrafgericht Anklage gegen A. wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 BetmG i.V.m. Art. 19 Ziff. 2 lit. b und c BetmG (cl. 146 pag. 146.100.1 ff.). J. In der Anklageschrift wird implizit eine Tatbeteiligung von B. und C. umschrieben. B. verstarb nach Abschluss des Vorverfahrens am 20. Juli 2010 (cl. 133 pag. 3.1.0). Das gegen ihn geführte Verfahren wurde abgetrennt und mittels Einstellungsverfügung erledigt (vgl. cl. 133 pag. 3.1.2). C. wurde vom Kreisgericht Werdenberg-Sargans am 28. September 2004 der qualifizierten und privilegierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen und mit einer bedingt vollziehbaren Strafe von 13 Monaten Gefängnis bestraft (cl. 44 pag. 5 ff. = cl. 104 pag. 8532 ff.). K. Die Hauptverhandlung fand am 4. und 5. Mai 2011 in Anwesenheit der Parteien vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts am Sitz des Gerichts statt (cl. 146 pag. 146.920.1 ff.).

- 6 - Die Strafkammer erwägt: 1. Vorfragen 1.1 Zuständigkeit 1.1.1 Die sachliche Zuständigkeit richtete sich bis zum 31. Dezember 2010 nach dem StGB; seit dem 1. Januar 2011 richtet sie sich nach der eidgenössischen StPO. Im Falle von Hängigkeit, aber noch nicht eröffneter Hauptverhandlung hat das bisher zuständige Gericht die Anklage gegebenenfalls an das neu zuständige Gericht zu überweisen (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 450 N. 3). Zu prüfen ist also primär die sachliche Zuständigkeit nach neuem Recht. 1.1.2 Das Bundesstrafgericht ist insbesondere sachlich zuständig, Straftaten nach Art. 260ter StGB zu beurteilen, welche von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB ausgehen, sofern die Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder kantonsübergreifend im Inland, und zwar ohne eindeutigen Schwerpunkt in einem Kanton, verübt werden (Art. 24 Abs. 1 StPO). Hat die Bundesanwaltschaft in einer Strafsache, in der sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist, die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden angeordnet, bleibt die Bundeszuständigkeit bestehen, auch wenn der die

Zuständigkeit begründende Teil des Verfahrens eingestellt wird (Art. 26 Abs. 1 und 2 StPO). 1.1.3 Vorliegend hat die Bundesanwaltschaft, wie erwähnt (Sachverhalt lit. A), das Verfahren wegen Verdachts der Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB eröffnet. Danach hat sie bzw. das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt durch die Ausdehnungen auf weitere Straftatbestände, welche kantonaler Gerichtsbarkeit unterliegen, eine Vereinigung in der Hand der Bundesbehörden angeordnet. Demnach ist das Bundesstrafgericht für die Beurteilung der vorliegenden Anklage zuständig, auch wenn das Verfahren mit Bezug auf den die Bundeszuständigkeit begründenden Tatbestand des Art. 260ter StGB eingestellt wurde. Nicht zu hinterfragen ist im heutigen Zeitpunkt, ob das Erfordernis „ohne eindeutigen Schwerpunkt in einem Kanton“, das auch nach Art. 337 aStGB (in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) bestand, erfüllt war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht darf die Strafkammer des Bundesstrafgerichts die Bundesstrafgerichtsbarkeit nach Anklageerhebung nur noch aus besonders triftigen Gründen verneinen (BGE 133 IV 235 E. 7.1). Von dieser Rechtsprechung ist auch unter neuem Recht auszugehen. Besonders triftige Gründe, die gegen die Bundesstrafgerichtsbarkeit sprechen würden, sind in casu nicht ersichtlich.

- 7 - 1.2 Anwendbares Prozessrecht 1.2.1 Das Vorverfahren bis zur Anklageerhebung wurde unter altem Prozessrecht (BStP) durchgeführt. Die entsprechenden Verfahrenshandlungen behalten gemäss Art. 448 Abs. 2 der seit 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ihre Gültigkeit. 1.2.2 Die Hauptverhandlung untersteht neuem Verfahrensrecht (Art. 450 StPO). Entsprechend dem Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit neuen Rechts (FINGERHUTH, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 448 N. 2) und um den logischen Aufbau der Hauptverhandlung zu gewährleisten, wurde diese in Anlehnung an das neue Recht vorbereitet. 1.3 Anwendbares materielles Recht 1.3.1 Die dem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen wurden vor dem 1. Januar 2007, mithin vor Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, begangen. Somit würde unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots grundsätzlich das alte Recht gelten. Art. 2 Abs. 2 StGB sieht jedoch vor, dass das neue Recht anwendbar ist, wenn es für den Täter das mildere ist als das zum Zeitpunkt der Tat geltende (sog. *lex mitior*). Welches Recht das mildere ist, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Vorschriften des Besonderen Teils (beziehungsweise des Nebenstrafrechts) und des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. 1.3.2 Der zur Zeit der vorgeworfenen strafbaren Handlungen massgebliche Art. 19 aBetmG stellte dieselben Handlungen unter Strafe wie der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Art. 19 BetmG (vgl. AS 2006 3537). Bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurden lediglich die Strafandrohungen dieser Norm an das neue Sanktionensystem angepasst; die Tatbestandsmerkmale blieben demgegenüber unverändert. Die Frage des anwendbaren Rechts stellt sich daher erst im Rahmen der Strafzumessung (hinten E. 4). 1.4 Anklagegrundsatz 1.4.1 Gemäss Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2 BStP bezeichnet die Anklageschrift das strafbare Verhalten, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen. Das Gericht hat nur die Tat zu beurteilen, auf die sich die Anklage bezieht (Art. 169 Abs. 1 BStP). Der Anklagegrundsatz bestimmt, dass die Anklageschrift die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe

- 8 - im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (BGE 126 I 19 E. 2a; 120 IV 348 E. 2b); aus ihr muss sich erhellend, welcher Lebensvorgang Gegenstand der Beurteilung bilden soll und welcher strafrechtliche Tatbestand darin zu finden ist (BGE 120 IV 348 E. 3c). Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz im Wesentlichen durch die formellen Anforderungen, welche das anwendbare Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_8/2008 vom 28. August 2008, E. 3.1). Diese dient demnach einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion) und vermittelt andererseits dem Angeklagten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion) und fixiert somit das Verfahrens- und Urteilsthema (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005, § 50 N. 6, 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Strafkammer des Bundesstrafgerichts im Falle einer mangelhaften Anklageschrift diese zur Verbesserung zurückzuweisen oder den Angeklagten freizusprechen (BGE 133 IV 93 E. 2.2.2).

Nach neuem Prozessrecht (E. 1.2.2) kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO sind in der Anklageschrift die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (lit. f.) und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Bestimmungen anzuführen (lit. g).

1.4.2 Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 wurde die Anklageschrift vom 24. Dezember 2010 zur allfälligen Ergänzung hinsichtlich des Vorwurfs der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. c BetrMG zurückgewiesen (cl. 146 pag. 146.110.1). Die Bundesanwaltschaft präziserte mit Eingabe vom 14. Januar 2011 die Anklage dahingehend, dass sich die Gewerbsmässigkeit nur auf einen grossen Umsatz und nicht auf einen erheblichen Gewinn bezieht (cl. 146 pag. 146.110.2).

1.4.3 In der Hauptverhandlung reichte die Bundesanwaltschaft ein als „Änderung / Ergänzung der Anklageschrift“ bezeichnetes Dokument ein (cl. 146 pag. 146.920.9 ff.). Sie erklärte, die Anklageschrift sei darin namentlich bezüglich der Daten und Mengen präzisiert worden, was farblich sichtbar gemacht worden sei (cl. 146 pag. 146.920.3). Der Verteidiger opponierte diesem Vorgehen mit der Begründung, es handle sich um wesentliche Änderungen der Anklage; die Vorwürfe seien im Sachverhalt geändert worden (cl. 146 pag. 146.920.3).

Nach Rechtshängigkeit des Verfahrens beim Gericht bestimmt sich das Schicksal der Anklageschrift nach Art. 328 ff. StPO. Gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO prüft zu-

- 9 - nächst die Verfahrensleitung die Anklage hinsichtlich formeller Gesichtspunkte; nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann das Gericht u.a. die Anklage, falls erforderlich, zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen. Eine Änderung der Anklage ist gemäss Art. 333 StPO möglich, wenn nach Auffassung des Gerichts in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (Abs. 1), während eine Erweiterung der Anklage grundsätzlich gestattet werden kann, wenn während des Hauptverfahrens neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt werden (Abs. 2). Gemäss Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO kann die Anklage nach Behandlung der Vorfragen nicht mehr zurückgezogen und – unter Vorbehalt von Art. 333 StPO – geändert werden.

Der Bundesanwaltschaft wurde vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Präzisierung der Anklageschrift gegeben, wovon Gebrauch gemacht wurde (E. 1.4.2). Die neuen Präzisierungen betreffen den Anklagesachverhalt in zeitlicher und mengenmässiger Hinsicht; es wird nicht geltend gemacht, dass neue Tatsachen oder Straftaten bekannt geworden seien. Ein Anwendungsfall von Art. 333 StPO liegt nicht vor. Dem Urteil ist somit die bisherige Anklageschrift vom 24. Dezember 2010 zusammen mit der bereits erwähnten Präzisierung zu Grunde zu legen.

1.5 Die Parteien erhoben in der Hauptverhandlung keine weiteren Vorfragen oder Einwendungen (Art. 339 StPO).

2. Beweislage und -würdigung

2.1 Die Bundesanwaltschaft geht bei dem zur Anklage gebrachten Sachverhalt (zusammengefasst) davon aus, dass sich der Beschuldigte im Verlaufe des Jahres 2003 (Frühjahr bis 29. September) mit seinem inzwischen verstorbenen Bruder B. und dem vom Kreisgericht Werdenberg-Sargans am 28. September 2004 deswegen und für weitere Handlungen der qualifizierten und privilegierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochenen C. (cl. 44 pag. 5 ff.) zusammenfand, um in gemeinsamer Entschliessung, Planung und Ausführung arbeitsteilig und erfolgswirksam in grossem Stil in V. – in einer eigens für diesen Zweck gemieteten und eingerichteten Lagerhalle – Hanfpflanzen anzupflanzen, aufzuziehen, zu ernten, daraus Betäubungsmittel herzustellen und diese zu verkaufen.

2.2 Der Beschuldigte bestritt im Vorverfahren vorerst längere Zeit, mit der Indoor-Anlage in V. und mit Hanfsachen allgemein etwas zu tun zu haben. C. kenne er seit seiner Kindheit. Zu Fragen, ob er (der Beschuldigte) mit C. im Zusammenhang mit der Indoor-Anlage etwas zu tun habe, wie auch zu weiteren Fragen be-

- 10 - züglich Hanf verweigerte der Beschuldigte – auch unter Vorhalt von Erkenntnissen aus den Überwachungsmassnahmen – weitgehend die Aussage (cl. 97 pag. 5993 f.; cl. 12 pag. 13.2.7, 13.2.13 ff., 13.2.57 f.). Auf konkrete Vorhalte von Telefon- und Raumüberwachungsprotokollen durch das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt räumte er am 26. November 2008 ein, von der Halle in V. Kenntnis gehabt und sich zwei- bis dreimal dort aufgehalten zu haben. Er habe die Halle aber weder gemietet noch darin Geld investiert. Die Halle habe zu 100% seinem Bruder B. gehört. Er habe einmal in dessen Auftrag jemandem Geld übergeben, jedoch ohne zu wissen wofür. Mit der Hanfplantage habe er absolut nichts zu tun gehabt. Soviel er wisse, sei C. der Gärtner gewesen. Mit dem Auffliegen der Anlage habe er keine finanziellen Verluste erlitten (cl. 31 pag. 13.2.83 ff.).

In der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er Kenntnis davon hatte, dass sein Bruder in V. eine Indoor-Hanfanlage betrieb. B. sei der „Chef“ der Anlage gewesen: er habe alles geplant und aufgebaut, sich darum gekümmert, mit C. Kontakt aufgenommen, diesen nach dem Bau der Anlage als Gärtner eingestellt und die Direktiven gegeben. Andere Personen seien darin nicht involviert gewesen (cl. 146 pag. 146.930.7). Nach Hinweis auf abgehörte Telefongespräche zwischen ihm und C. vom 26. Juni, 17. Juli, 18. Juli und 6. August 2003 (cl. 60 pag. 9.2.176, 9.2.177, 9.2.179, 9.2.181 ff.; vgl. hinten E. 2.5.1, 2.5.2, 2.5.5) bestätigte der Beschuldigte, dass er sich „aus Distanz“ um operative Belange, nämlich um das Wässern der Hanfpflanzen sowie das Funktionieren und den richtigen Einsatz der technischen Einrichtungen der Indoor-Anlage gekümmert hatte bzw. von C. deswegen um Rat gefragt worden war (cl. 146 pag. 146.930.4 f., 146.930.9 f.). Des weitern anerkannte er, dass er sich gemäss polizeilicher Beobachtung (cl. 17 pag. 14.3.6.11) am 2. September 2003 in die Anlage begeben, sich dort mehr als zwei Stunden aufgehalten und die Halle mit C. verlassen hatte und danach mit diesem zusammen weggefahren war

(cl. 146 pag. 146.930.4 f.). Auf Vorhalt abgehörter Äusserungen von B. vom 3. und 15. Oktober 2003 (vgl. hinten E. 2.7.6 und 2.7.14) bestätigte er, dass er einmal in V., als er sich wegen einer Party dorthin begeben hatte, im Auftrag von B. Fr. 6'000.– für den Zins der Hanfanlage an ein Mitglied der Hells Angels Riversi- de übergeben hatte. Dieses Geld hatte ihm sein Bruder mitgegeben (cl. 146 pag. 146.930.6). Auf Vorhalt abgehörter Gespräche zwischen B. und D. vom 14. und 15. Oktober 2003 (vgl. hinten E. 2.7.13 und 2.7.14), wonach B. „100 Mille dort oben investiert“ hatte und das Bedürfnis hatte, Schulden von „50“ an A. zu- rückzuzahlen, erklärte der Beschuldigte, dass er seinem Bruder einmal Fr. 40'000.– gegeben hatte. Sein Bruder habe damals wohl befürchtet, dass er ihm (dem Beschuldigten) diesen Betrag nicht mehr zurückgeben könne und dass ihm dieses Geld nun fehlen würde; weshalb sein Bruder von „50“ spreche, könne er sich nicht erklären (cl. 146. pag. 146.930.6). Der Beschuldigte erklärte, dass er

- 11 - keinerlei Kenntnis über Verkäufe von Hanf aus der Produktion in der Anlage in V. gehabt hatte (cl. 146 pag. 146.930.7 f.). 2.3 Am 29. September 2003 wurden B., C. und drei weitere Personen im Zusam- menhang mit einer Indoor-Hanfanlage in V. festgenommen (cl. 44 pag. 137 ff.). Bei einer anschliessenden Hausdurchsuchung in der Wohnung von B. in U. konnten 1'865 Gramm Haschisch, 20 Gramm Marihuana, 3 Papiertragtaschen, enthaltend 944 abgepackte Joints, sowie Verpackungsmaterial für Joints sicher- gestellt werden (cl. 103 pag. 7945). In der durch E. von der Firma F. AG ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.